

Im dritten und letzten Abschnitt des „Gutachtenteils“ (vgl. u. S. 505) behandelt das Mandat die Frage, ob die päpstlichen Urteile (Exkommunikation und Interdikt) gegen Ludwig und seine Anhänger gültig sind. Der Kaiser erklärt hier alle Zensuren aus drei Gründen für nichtig: einmal seien sie unwirksam, weil der Papst seinen Jurisdiktionsbereich überschritten habe (*excedit formam et potestatem*). Zum anderen enthalte das Urteil des Papstes einen „offensichtlichen Fehler“ (*error expressus*) und brauche deshalb nicht befolgt werden: Das Verbot des Papstes, Ludwig als Herrscher Folge zu leisten, stelle einen solchen krassen Rechtsverstoß dar, weil die Pflicht der Untertanen zum Gehorsam gegenüber dem Herrscher im göttlichen Recht begründet sei. Endlich seien die päpstlichen Urteile erst nach der von Ludwig eingelegten Appellation an ein künftiges Konzil<sup>138</sup>) erlassen worden und somit unwirksam, da das erst nach rechtmäßig eingelegtem Rechtsmittel (*post appellationem legitimam*) ergangene Urteil nichtig sei. An dieser Stelle wird die Rechtmäßigkeit einer Konzilsappellation und die Superiorität des Konzils in Fragen des Glaubens und des göttlichen Rechts dargelegt.

Die im dritten Teil des „Gutachtens“ erörterten prozeßrechtlichen Fragen sind wiederum mit Hilfe der Glossae ordinariae bearbeitet worden, an einer Stelle<sup>139</sup>) sind Werke des Kanonisten Henricus de Segusia (Hostiensis) herangezogen worden. Für den Teil, der die Rechtmäßigkeit einer Appellation gegen den Papst an ein Konzil behandelt, wurden Vorlagen benutzt, die minoritischer Herkunft sind. Ein Passus des bereits genannten Formulars des Bonagrata von Bergamo für eine Konzilsappellation ist mit den dazugehörigen Allegationen wörtlich übernommen worden<sup>140</sup>).

---

Text S. 259 oben. Diese Stelle läßt sich in vielen minoritischen Streitschriften gegen die Avignoneser Päpste zurückverfolgen und findet sich u. a. in dem Brief Michaels von Cesena vom 25. 3. 1331, Bullarium Franciscanum 5, hg. v. Karl Eubel (1898) Nr. 910, Anm. 498 und in den „Allegationes religiosorum virorum“ von 1329, Bull. Franc. 5, Nr. 792, Anm. S. 394.

<sup>138</sup>) Vgl. die Apellationen Ludwigs vom 18. 12. 1323, 5. 1. 1324 und 22. 5. 1324, MGH Const. 5, Nr. 824 S. 641 ff., Nr. 836 S. 655 ff. und Nr. 909/910 S. 722 ff. — Zur Geschichte der Appellation gegen den Papst an ein künftiges Konzil beabsichtige ich, in Kürze eine eingehendere Untersuchung vorzulegen.

<sup>139</sup>) Vgl. u. S. 508. Die „Summa aurea“ des Hostiensis scheint — von einem glossierten Exemplar des Corpus Iuris Canonici abgesehen — das einzige kanonistische Handbuch gewesen zu sein, das den Verfassern von „Fidem catholicam“ zur Verfügung stand.

<sup>140</sup>) Vgl. H.-J. Becker (wie Anm. 137) S. 257 f. — Vorlagen sind hier: zwei Briefe Michaels von Cesena vom 24. 1. und 25. 3. 1331, Bull. Franc. 5 (wie Anm. 137) Nr. 820, Anm. S. 426 und Nr. 910, Anm. S. 498; der Traktat „Ut in composicione“ von 1331, H. Foerster (wie Anm. 112) S. 612; die